

Vorsitzender:
Hans Jörg Unglaub, DL4EBK

RTA Runder Tisch Amateurfunk
Demokratische Vertretung der Funkamateure in Deutschland

Geschäftsstelle Lindenallee 4
D-34225 Baunatal

RTA Geschäftsstelle, Lindenallee 4, D-34225 Baunatal

Einschreiben

Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit
Herrn Dr. Tettenborn
Referat VII A 5
Fachbereich Amateurfunkdienst
Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

28.April 2003

Entwurf einer neuen Verordnung über den Amateurfunk Amateurfunkverordnung – AfuV

Sehr geehrter Dr. Tettenborn,

Mit Schreiben vom 07. Februar 2003 avisieren Sie uns den Entwurf einer neuen Amateurfunkverordnung, die Sie am 18. Februar 2003 ins Internet stellten.

Im Folgenden stellen wir unsere Position zu den jeweiligen Paragraphen dar, wobei anzumerken ist, dass wir weite Passagen des Verordnungsentwurfes begrüßen, andere Passagen jedoch teils für unsachgerecht, teils auch für unpraktikabel erachten.

§ 1

Geltungsbereich

Abs. 1

Eine Person, die noch kein Amateurfunkzeugnis besitzt ist noch kein Funkamateur gemäß § 2 Abs. 1 AFuG.

Darum ist „für Funkamateure“ zu streichen, und durch „zum Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses“ zu ersetzen.

§ 2

Fachliche Prüfung für Funkamateure
(Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses)

Abs. 1

Um eine durchgängige Terminologie zu erhalten, ist hier gemäß § 1 Abs. 1 zu verfahren.

§ 5

Erteilung von Amateurfunkzeugnissen

Abs. 1

In Verbindung mit ähnlich gelagerten Amateurfunkzeugnissen der Klasse 3 in den CEPT-Mitgliedsstaaten NL, UK u.a. ist der Verweis auf die alleinige nationale Geltung der Klasse 3 hinderlich. Der Satz „Das Amateurfunkzeugnis der Klasse 3 hat ausschließlich nationale Geltung.“ ist deshalb zu streichen.

§ 6

Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte

Abs. 1

Wie § 1 Abs. 1

Abs. 3

Um Rechtssicherheit zu erlangen, muss der Text „Kenntnisse über nationale und internationale Vorschriften“ ergänzt werden um „unter Beachtung internationaler Regelungen und Vereinbarungen“.

§ 7

Durchführung der Prüfung

Abs. 4

Der erste Satz dieses Absatzes muss lauten: „Behinderten wird entsprechend ihrer Behinderung Erleichterung bei der Prüfungsdurchführung gewährt“. Damit wird dem Gleichstellungsgebot für Behinderte und der sozialen Gleichstellung in der Gesellschaft Genüge getan.

§ 8

Wiederholungs- und Zusatzprüfungen

Abs. 1

Satz 2 dieses Absatzes muss lauten: „Zu wiederholen sind die Prüfungsteile nach § 6 Abs. 1, in denen der Bewerber nicht bestanden hat.“. Das entspricht der durchgängigen Terminologie der Verordnung.

Abs. 2

In Absatz 2 sollte der erste Satz beginnen: „ Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung...“. Einer Wiederholungsprüfung geht eine Anmeldung voraus. Auf den tatsächlichen Prüfungszeitpunkt hat der Prüfling dagegen keinen Einfluss. Im letzten Satz ist nach § 4 „Abs. 1“ zu streichen; § 4 hat nur einen Absatz.

Abs. 3

Wenn ein Bewerber der Klasse 2 eine Zusatzprüfung erfolgreich bestanden hat, erhält er ein Zeugnis für Klasse 1. Daher muss der Satz 1 lauten: „Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 2 erhalten nach erfolgreichem Ablegen einer Zusatzprüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 ein Amateurfunkzeugnis der Klasse 1.“.

Im letzten Satz dieses Absatzes ist nach § 4 „Abs. 2“ zu streichen. Paragraph 4 besitzt nur einen Absatz.

§ 9

Anerkennung von Prüfungsbescheinigungen oder Genehmigungen

Im ersten Satz ist dem Wort „Amateurfunkzeugnissen“ das Wort „deutschen“ voranzustellen.

Da es sich hier um CEPT- harmonisierte Amateurfunkzeugnisse handelt, ist der nationale Status hervorzuheben.

§ 10

Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst

Abs. 1

Im letzten Satz dieses Absatzes ist

1. dem Wort „Berechtigungsumfang“, „für die einzelnen Zeugnisklassen“, nachzustellen.

Redaktionelle Ergänzungen.

2. „Spalte 3“ in „Spalte 2“, zu ändern.

Korrektur eines offensichtlichen Tippfehlers.

§ 11

Rufzeichenzuteilung

Abs. 2

Dieser Absatz ist zu ergänzen um folgenden Satz:

„Rufzeichen mit einstelligem Suffix werden ausschließlich an Klubstationen zugeteilt.“
Das Rufzeichenkontingent ist begrenzt, darum muss ein eindeutiger Vergabemodus vorgegeben werden.

§ 12

Rufzeichenanwendung

Abs. 4

Der Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Es ist gängige und bislang unbeanstandete Praxis, dass sich beispielsweise eine Clubstation an einem Funkwettbewerb (Contest, Fieldday) beteiligt, während zugleich z.B. die Jugendgruppe des OV anderen Funkbetrieb durchführt. Es gibt keinen Grund, dies zu untersagen, da an Clubstationen Aufzeichnungen über den Funkbetrieb zu führen sind.

§ 14

Besondere Amateurfunkstellen

Abs. 1

Der Klammerausdruck in diesem Absatz ist zu streichen, und der Satz sollte enden:

„z.B. Relais-, Satelliten-, Bakenfunkstellen, Klubstationen u.a.“.

Satelliten z.B. sind ebenfalls fernbediente und automatisch arbeitende Funkstellen.

Abs. 2

Der letzte Satz sollte beginnen mit „Die Zuteilung wird widerrufen, wenn.....“

Begründung: mehr Rechtsicherheit.

Abs. 3

Der Absatz ist ersatzlos zu streichen, da er mit § 10 Abs. 3 abgedeckt ist.

Abs. 4

Der Absatz ist ersatzlos zu streichen,
Clubrufzeichen sind Funkamateuren mit Individualrufzeichen zugeteilt, doch gibt es keine bestimmte Amateurfunkstelle, die unter diesem Rufzeichen Betrieb macht.

Abs. 5

Die drei in Klammern genannten Begriffe ,Relaisfunkstellen, Digipeater, Funkbaken sind zu streichen, da es weitere automatisch arbeitende und fernbediente Funkstellen gibt.

Abs. 8

Besser und praxisgerechter: „Der Funkverkehr über fernbediente oder automatisch...“
Damit wird deutlich umfassenderer Schutz gewährleistet.

Abs. 9

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte formuliert werden: „Bei Verstößen.....ergreift die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß....“

§ 15

Technische Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen

Abs. 2

Sollte lauten:

„Eine Amateurfunkstelle darf mit Telekommunikationsnetzen verbunden werden, sofern die geltenden Anschaltebedingungen eingehalten werden. Beim Aussenden von Nachrichten durch eine Amateurfunkstelle, die aus einem Telekommunikationsnetz übergeleitet wurden (auch zeitversetzt), gelten alle Regeln wie für Amateurfunkverkehr.“.

Begründung:

Die bloße Nennung des § 2 Nr. 2 AFuG (Begriffsbestimmung des Amateurfunkdienstes) ist hier für diesen konkreten Fall viel zu allgemein.

Abs. 3

Hinter dem Wort „Aussendungen“ im zweiten Satz fehlen die Grenzwerte. Gemeint sind die Grenzwerte nach § 12 Abs. 3 Pkt. 1.2.3. und Abs. 4 der alten DV AfuG.
Ein Hinweis darauf ist unumgänglich.

§ 16

Betriebliche Rahmenbedingungen

Abs. 1

Die Aufzählung der unzulässigen Aussendungen ist zu ergänzen um:
„unnötige Aussendungen, Dauerträger, mutwillige Störungen sowie rundfunkähnliche Darbietungen“.

Abs. 3 (neu)

Dieser Absatz ist mit folgendem Text hinzuzufügen:

„Die jeweils für den Amateurfunkdienst geltenden internationalen Frequenzbandpläne werden von der Regulierungsbehörde in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Die von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Frequenzbandpläne sind beim Funkbetrieb zu beachten“.

Seine Begründung findet dieser zusätzliche Absatz in der Sicherung der allgemeinen Ordnung auf den Amateurfunkbändern.

Alter Abs. 3 wird Abs. 4

§ 17

Experimentelle und wissenschaftliche Studien

Der Überschrift ist das Wort „besondere“ voran zusetzen.

Dies entspricht dem Inhalt des folgenden Textes.

Der letzte Satz sollte lauten: „Die Regulierungsbehörde kann.....mit Auflagen versehen und zeitlich begrenzen.“

Begründung:

Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Zuteilungen zurückzuziehen, wenn der Funkamateur beispielsweise seine besonderen Studien infolge geschwundenen Interesses nicht mehr weiter betreibt.

§ 18

Störungen und Maßnahmen bei Störungen

Abs. 1

Dieser Absatz sollte um folgenden Satz 3 erweitert werden: „Die Vermutungsregelung des § 3 Abs. 2 EMVG gilt nicht.“.

Begründung:

Der Einzelfallnachweis ist notwendig, da sich in der Vergangenheit wiederholt zeigte, dass Geräte, die für sie eigentlich zu beachtenden Normen tatsächlich nicht bzw. nicht mehr erfüllten.

Abs. 2

Im ersten Satz ist nach „Störeffekte durch“ das Wort „unerwünschte“ einzufügen. Der letzte Satz dieses Absatzes muss lauten:

„Dabei wird vorausgesetzt, dass die gestörte Empfangsfunkanlage gemäß EMVG vorschriftsmäßig betrieben wird“.

Begründung:

1. Ist der Funkamateur Primärnutzer in einem Frequenzband und stört mit seinem Nutzsignal eine andere Station, so gibt es keine Handhabe, ihn zu technischen Änderungen an seiner Station zu zwingen.
2. Es dient der Klargestellung, was „vorschriftsmäßig“ bedeutet und schafft somit Rechtsicherheit.

Abs. 4

Der erste Satz sollte lauten: „Bei... Störungen... kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 EMVG durchführen.“

Begründung:

Der Verzicht auf den Verweis auf § 7 Abs. 2 EMVG würde das EMVG weitgehend wirkungslos machen.

Abs. 5

Dieser Absatz muss mit dem Wort „auftreten“ enden. „können“ ist zu streichen.

Begründung:

Niemand kann garantieren, dass Störungen nicht mehr auftreten können. Der Funkamateurl hat sich so zu verhalten, dass keine Störungen mehr auftreten. Damit ist der Zweck erfüllt.

Anlage 1

Technische und betriebliche Rahmenbedingungen
für die Frequenzbereiche des Amateurfunkdienstes

Spalte 3 und Fußnote (8)

Normgerecht wäre die durchgängige Darstellung „Zahlenwert und Maßeinheit“, also beispielsweise 28 MHz – 29,7 MHz (nicht 28 – 29,7 MHz).

Fußnote (8)

Bei einem der Frequenzbereiche ist ein Tippfehler zu korrigieren: es muss richtig „18068 kHz – 18168 kHz“ heißen.

Fußnote (9a)

Wir bitten eine neue Fußnote 9a aufzunehmen mit dem folgenden Wortlaut:

„Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung im Frequenzbereich 28 MHz bis 29,7 MHz beträgt 10 kHz.

Dies ist notwendig, damit in diesem Frequenzbereich Schmalband- FM möglich bleibt

Fußnote (16)

Der Text ist durch folgenden Textvorschlag zu ersetzen:

„Der Betrieb von Amateurfunkstellen ist auch in den Frequenzbereichen 444 GHz – 453 GHz, 510 GHz – 546 GHz, 568 GHz – 623 GHz, 711 GHz – 730 GHz, 732 GHz – 795 GHz, 909 GHz – 926 GHz und Frequenzen oberhalb von 956 GHz zulässig.“.

Begründung:

Die Funkanlagen und deren Betrieb müssen in ihrer Gesamtheit unabhängig von der Art der Schwingungserzeugung, Laserklasse 1, 1M, 2, 2M oder 3R (3A bis 01.01.2004) nach DIN EN 60825-1 entsprechen. Die zulässigen Laserklassen können durch Amtsblattverfügung der Regulierungsbehörde geändert werden. Die sicherheitsrelevanten Vorschriften der DIN EN 60825-1 sind einzuhalten.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Änderungs- und Ergänzungswünsche wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichem Gruß



Hans Jörg Unglaub, DL4EBK